

**Anerkennung des Trägers „Tajedini gGmbH“ als
Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07906

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Nach rechtlicher Prüfung kommt das Sozialreferat zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf. Dies ist in München entsprechend seit 2014 Praxis.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Trägers „Tajedini gGmbH“ ist am 21.06.2016 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Tajedini gGmbH“ ist in München. Die gGmbH Tajedini übt ihre Tätigkeit im Stadtgebiet München aus. Daher ergibt sich für das Prüfverfahren auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S.d. § 1 SGB VIII;
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss erwarten lassen, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten zu können und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Satzungsstruktur

Der Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) wurde am 14.03.2006 geschlossen. Die Gemeinnützigkeit ist im Gesellschaftsvertrag aufgenommen und beschrieben. Der Träger ist im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Das pädagogische Leitbild des Antragsstellers ist geprägt von Partizipation und Multilingualität. Ein übergeordnetes Ziel in der pädagogischen Arbeit ist die Erziehung und Bildung der Kinder zu selbstbewussten, verantwortlichen, konfliktfähigen und toleranten Menschen. Ein weiteres Ziel ist die frühkindliche Sprachförderung mit multilingualer Ausrichtung.

Der Träger orientiert sich am Leitfaden des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes. Ihm ist es in der praktischen Arbeit wichtig, den partizipativen Ansatz, auch in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den sorgeberechtigten Eltern zu leben. Zudem ist es für den Träger von großer Bedeutung, die betreuten Kinder als eigenständige Individuen wahrzunehmen und diese in ihren Kompetenzen und Fähigkeiten zu fördern.

Die Besuchszeiten können individuell vereinbart werden, wobei mindestens drei Betreuungstage einzuhalten sind.

Entsprechende Vorgaben zu Aufnahme, Beitragssätzen, Kündigung, Personal u.a. mehr sind in der Kita Ordnung Infanterix (Anlage 3) festgehalten, die in der Fassung vom September 2016 vorliegt.

2.2.1 Stellungnahmen

Stellungnahme Referat für Bildung und Sport:

„Beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger ist die 'Tajedini gGmbH' [...] seit 08.01.2007 als Träger mit einer Einrichtung eingetragen.

Dabei handelt es sich um die Kindertageseinrichtung Infanterix Neuhausen an der Leonrodstraße 46 in 80636 München, die laut Betriebserlaubnis vom 31.01.2007 mit 36 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren und 73 Plätzen von 3 Jahren bis zu Einschulung gestartet ist.

Die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf der Trägerseite waren für die Fachaufsicht gut erreichbar; grundsätzlich besteht eine gute Zusammenarbeit.

Die vorgelegten pädagogischen Konzepte können als innovativ bezeichnet werden und werden nach unserem Kenntnisstand umgesetzt und gelebt.

Die Angebote des Trägers gemäß §§ 22, 22a SGB VIII sind von der Fachaufsicht als positiv bewertet.

Der Träger erhält staatliche Betriebskostenförderung nach BayKiBiG.

Die Geschäftsstelle Zuschuss hat bestätigt, dass es bei der Tajedini gGmbH bislang zu keinen Unregelmäßigkeiten kam.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle Zuschuss gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Träger unproblematisch.“

Stellungnahme Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

„[...] Wir schätzen Herrn Tajedini als zuverlässigen Kooperationspartner und bewerten seine Einrichtungen als vertrauenswürdig. Der Antrag auf Anerkennung der Gesellschaft 'Infanterix Neuhausen Tajedini gGmbH' als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist aus fachlicher Sicht zu befürworten“.

2.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger beschäftigt zum Zeitpunkt der Antragsstellung 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er setzt ausschließlich pädagogisches Fachpersonal und pädagogisches Ergänzungspersonal gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsrecht (BayKiBiG) ein. Ein Betreuungsschlüssel von 1:9 wird angestrebt.

2.2.3 Finanzierung

Der Träger finanziert sich vor allem über Entgelte der Eltern sowie über Zuschüsse durch die Landeshauptstadt München (Referat für Bildung und Sport) und dem Freistaat Bayern im Rahmen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung.

3. Der Träger erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In dem Gesellschaftsvertrag heißt es in § 3:

- „1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kindern.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten.“

Die Tajedini gGmbH ist seit Januar 2007 im Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 SGB VIII und damit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S.d. § 1 SGB VIII tätig.

Der Träger hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten und bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt das Sozialreferat hiermit die Anerkennung des Trägers „Tajedini gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Träger „Tajedini gGmbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/J**

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Bildung und Sport

z.K.

Am

I.A.